HOHENLOHE
KREIS

Amtsblatt für den Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) des Landratsamts Hohenlohekreis

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Firmen Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall und EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf Flurstück Nr. 2202/1 (WEA 1) und Flurstück Nr. 2201/1 (WEA 2), Gemarkung Unterheimbach der Gemeinde Bretzfeld. Die Anlagen sind Teil des geplanten Windparks Bretzfeld/Obersulm mit insgesamt drei Anlagen. Eine der Anlagen ist auf dem Gebiet des Landkreis Heilbronn (Gemarkung der Gemeinde Obersulm) projektiert.

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

1. Den Firmen Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, und EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart wird auf ihren Antrag vom 03.04.2018 gem. § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I 2013 S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBL. I 2019 S. 432) i. V. m. den §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I 2017 S. 1440) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N-149mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,5 m und einer Nennleistung von je 4,5 Megawatt (MW), zusammen 9,0 MW, auf den Flst. 2202/1 und 2201/1, beide Gemarkung Unterheimbach, Gemeinde Bretzfeld, erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Standorte (Standortkoordinaten):
WEA I Flst. 2202/1 Unterheimbach GK 3 R 3.531.787 GK 3 H 5.440.652.
WEA II Flst. 2201/1 Unterheimbach GK 3 R 3.532.303 GK 3 H 5.441.002.

2. Bestandteil der Genehmigung sind die in Ziffer IV genannten Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise.

3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG auch die erforderliche Bau- und Waldumwandlungsgenehmigung mit ein.

4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 erteilten Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

HOHENLOHE
KREIS

Hinweis:

Der Bescheid beinhaltet unter Ziffer IV (Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise) die verfügten Auflagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Hohenlohekreis mit Sitz in Künzelsau Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau, Umwelt- und Baurechtsamt, Gebäude D, Zimmer 12,

Montag bis Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 10.01.2020 keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO). Es kann beim Landratsamt Hohenlohekreis mit Sitz in Künzelsau oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 800709, 70507 Stuttgart, die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Postfach 105052, 70044 Stuttgart die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Künzelsau, den 22.01.2020

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt